

Förderungsrichtlinien gemäß § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006

1. Allgemeines

Das Land Tirol gewährt nach Maßgabe des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 97/2006, Förderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse aus dem Tiroler Sportförderungsfonds. Auf die Gewährung dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Dem beim Amt der Landesregierung eingerichteten Tiroler Landessportrat kommt in diesen Angelegenheiten eine beratende und kontrollierende Funktion zu. Förderungen können jeweils nur für die nach § 4 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 bestimmten Förderungsgegenstände gewährt werden. Für Förderungen nach dieser Richtlinie gilt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.7.2018).

Jeder Förderungswerber im Bereich der Sportorganisationen verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen.

Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung

Förderungsempfänger sind im Sinne des § 5 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006

- Vereine, die eine vom Tiroler Landessportrat anerkannte Sportart ausüben
- Sport-Dachverbände (Sportunion Tirol, ASKÖ Tirol, ASVÖ Tirol, Tiroler Behindertensportverband)
- Sport-Fachverbände, die als Sport-Fachverband vom Tiroler Landessportrat anerkannt wurden
- Tiroler Gemeinden
- sonstige juristische Personen

mit Sitz in Tirol.

Förderungsansuchen haben mittels der von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates auf dessen Homepage zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich bzw. über die Onlineformulare zu erfolgen und jedenfalls die Beschreibung des Fördergegenstandes sowie den Nachweis über die Verwirklichung des Vorhabens (samt allenfalls notwendiger behördlicher Genehmigungen) zu enthalten. Für jedes Vorhaben ist ein gesonderter Förderantrag zu stellen. Allfällige Einreichtermine, die durch den Tiroler Landessportrat festgelegt werden, sind zu berücksichtigen.

Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss jedenfalls gewährleistet sein. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers übersteigt und zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting sowie die Nachhaltigkeit sind zu beachten.

3. Ausmaß und Arten der Förderung

Das Ausmaß der Förderung ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Fondsmittel unter Bedachtnahme der sportlichen Bedeutung und der zu realisierenden Vorhaben im organisierten Tiroler Sport. Die nach § 3 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 aufzubringenden Fondsmittel sind insbesondere für

- den Sportbetrieb in den Sportfach- und Sportdachverbänden und Sportvereinen,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen,
- die Errichtung und Sanierung von Sportstätten und
- Maßnahmen zu Förderung der Jugendarbeit

zu gewähren.

4. Verfahren zur Gewährung einer Förderung

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landesportrates hat die einlangenden Ansuchen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der einzelnen Förderungswerber sowie die Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung einer Förderung notwendigen Voraussetzungen vorzunehmen.

Der Tiroler Landessportrat legt der Tiroler Landesregierung unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 angeführten Ziele und Maßnahmen Empfehlungen über die jeweilige Höhe der Förderleistungen zur Beschlussfassung vor.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Förderung erfolgt im Wege einer schriftlichen Förderzusage durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates, die zumindest die Bezeichnung des Fördervorhabens, die Fördersumme, den Zeitpunkt der Auszahlung und den Termin und die Art der Erbringung der Nachweise zu enthalten hat.

Die Auszahlung der Fördermittel an das im Antrag bekannt gegebene Konto erfolgt durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates. Die Auszahlung der beschlossenen Fördermittel wird aufgeschoben, wenn zu einem früheren Zeitpunkt gewährte Fördermittel durch den Förderwerber nicht binnen der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wurden.

5. Auflagen und Bedingungen

Die Fördermittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten sportlichen Ziels in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus der Fördervereinbarung dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.

Der Förderungswerber hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich anzuzeigen.

Der Förderungswerber hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Originalbelegen und Kontoauszügen bzw. den Kassabüchern über 10 Jahre aufzubewahren. In Unterlagen, die die Förderung betreffen, ist durch den Förderungswerber den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung und des Tiroler Landesrechnungshofes (LGBl. Nr. 20/2013 § 1 Abs. 1 lit. h des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes) jederzeit die Einsichtnahme zu gewähren.

6. Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen

Der Förderwerber ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderzusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens auf die in der Förderzusage vorgeschriebene Art, welche durch den Tiroler Landessportrat festgelegt wird, nachzuweisen. Gemäß der „Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“, Abschnitt III Punkt 12 sind zudem vorzulegen:

- bei Förderungen bis € 5.000,--: Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen

- bei Förderungen über € 5.000,--: Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung; geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr der Fördergenehmigung; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann aus Zweckmäßigkeitsgründen von diesen Vorlagen abgesehen werden, wobei die Gründe dafür schriftlich festzuhalten sind.

Die Nachweise sind für jede Förderzusage gesondert vorzulegen und von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu überprüfen. Diese teilt dem Fördernehmer die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel schriftlich mit.

Als Nachweise werden insbesondere anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen von Trainerinnen und Trainern
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder von Sportlerinnen und Sportlern
- Kosten für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften/Teams
- Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen
- Errichtungs- und Sanierungskosten von Sportstätten

Von der Vorlage von Nachweisen kann bis zu einem Förderbetrag von € 2.000,-- abgesehen werden, wenn die im Förderantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten angemessen sind. Unbeschadet dessen kann die Vorlage von Tätigkeitsberichten, Ergebnislisten Gewinn- und Verlustrechnung oder ähnliches vorgesehen werden. Dies wird durch den Tiroler Landessportrat festgelegt.

Ist der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt.

7. Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen

Nicht widmungsgemäß verwendete oder nicht innerhalb angemessener Frist abgerechnete Förderungen sind über die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates teilweise oder zur Gänze zurückzufordern. Der Förderungswerber hat ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn:

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zuerkannt wurde.
- der Förderungswerber der Auskunftspflicht und Nachweispflicht trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

Bei festgestellten Vergehen von Sportorganisationen oder deren Athleten/innen gegen die jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen sind die betreffenden Fördermaßnahmen rückerstattungspflichtig.